

## Anlage 1:

Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster -Straßenbaubeitragssatzung- vom 11.11.2012“:

1.

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

*„Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NW, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 72/SGV. NW, S. 610) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW S, 666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster am ..... folgende Beitragssatzung beschlossen.“*

2.

§ 1 erhält folgenden Satz 2:

*„Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme wird durch das Bauprogramm bestimmt.“*

3.

2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

*„Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere zusammenhängende Anlagen i. S. des § 1 oder Abschnitte einer solchen, so können diese zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.“*

4.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

*„Grenzt eine Anlage i. S. des § 1 ganz oder teilweise mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein anderes Gebiet und ergeben sich dabei nach der Anlage unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größere Breite.“*

5.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

*„Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 1 Buchstabe a) bis e) festgesetzten Faktoren verdoppelt:*

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiet;*

- b) *bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;*
  
- c) *bei Grundstücken außerhalb der unter den in a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.“*

6.

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

*„Als Grundstücksfläche i.S.d. Abs.1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich § 34 BauGB) die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.*

*Als Grundstücksfläche gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,*

- a) *die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.*
  
- b) *Soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.*

*Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 2 a) oder b), so fällt die Linie mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung zusammen.*

*Als Geschosse gelten Vollgeschosse gemäß § 2 Abs. 5 BauO NW.“*

7.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst: (Entstehung der Beitragspflicht)

*„Die Beitragspflicht entsteht mit der*

- a) *endgültigen Herstellung der Anlage und der jeweiligen Bauabnahme*

b) *endgültigen Herstellung des Abschnitts der Anlage gem. § 2 Abs.4 und der jeweiligen Bauabnahme*

*Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.“*

8.

Aus § 6 wird § 7

9.

Aus § 7 wird § 8

10.

Aus § 8 wird § 9

11.

Hinter § 9 (neu) wird folgender § 10 neu eingefügt:

*„Entscheidung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin*

*(1) Die Entscheidung über eine Abrechnung nach § 2 Abs. 5, über eine Abrechnung einer Anlage im Wege einer Abschnittsbildung, über eine Kostenspaltung, über eine Erhebung von Vorausleistungen und über den Abschluss von Ablöseverträgen wird auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen.*

*(2) Die Entscheidung über eine geringfügige oder unwesentliche Änderung des Bauprogramms wird dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin übertragen.“*

12.

Der bisherige § 9 (alt) wird zu § 11. Dieser lautet wie folgt:

*„Inkrafttreten*

*Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“*